

VO/0276/10

**Bebauungsplan Nr. 1131 - Nördlich Widukindstr.-
- Offenlegungsbeschluss**

Beschlüsse:

01.06.2010 SI/0084/10 Bezirksvertretung Oberbarmen TOP 8

Es wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich der Widukindstraße in einer Grundstückstiefe von ca. 60 m im Osten und ca. 10 m im Westen im Bereich der aufgegebenen Bahnfläche. Im Osten wird er durch den Baumarkt begrenzt, im Westen durch die Brändströmstraße (siehe Anlage).
2. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1131 – nördlich Widukindstr. – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen. Der Bebauungsplan soll nur Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB enthalten. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Einstimmigkeit

08.06.2010 SI/0701/10 Bezirksvertretung Heckinghausen TOP 6

Die Bezirksvertretung Heckinghausen nimmt die Beschlussvorlage ohne Beschluss entgegen.

**30.06.2010 SI/0498/10 Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen TOP 14.1**

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich der Widukindstraße in einer Grundstückstiefe von ca. 60 m im Osten und ca. 10 m im Westen im Bereich der aufgegebenen Bahnfläche. Im Osten wird er durch den Baumarkt begrenzt, im Westen durch die Brändströmstraße (siehe Anlage).
2. Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1131 – nördlich Widukindstr. – wird gemäß § 3

Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen. Der Bebauungsplan soll nur Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB enthalten. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit